

## **Hinweise zur Beantragung der can. Errichtung einer Niederlassung im Bistum Münster**

Antragstellung durch den/die Provinzoberen/-in an den Bischof von Münster:

Bischof Dr. Felix Genn  
Domplatz 27  
48143 Münster

**Der Antrag auf Niederlassungsgenehmigung sollte folgende Punkte beinhalten:**

**1. Angaben zur Ordensgemeinschaft**

- Name der Gemeinschaft
- rechtlicher Status (bischöflichen/päpstlichen Rechtes)
- Kontaktdaten der Provinzleitung und der Regionalleitung in Deutschland
- Gründungsgeschichte, Charisma und Wirkungsorte der Gemeinschaft

**2. Angaben zur Niederlassung im Bistum Münster**

- Anlass der Gründung der Niederlassung
- Anschrift der künftigen Niederlassung
- Mitglieder des Konventes (Name, Geburtsdatum, Professdatum)
- Berufliche Tätigkeiten bzw. Stellen- oder Ausbildungszusagen

**3. Bitte um Erlaubnis zur kanonischen Errichtung der Niederlassung**

**4. Bitte um Genehmigung für ein Oratorium mit Tabernakel** (wenn dies gewünscht wird)  
Die Bitte um Genehmigung eines Oratoriums kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen

**Dem Antrag beizufügen sind folgende Unterlagen:**

- Kopie der Konstitutionen und Approbationsdekret
- Gewährleistungsbesccheinigung und Nachweis einer Rentenversicherung
- Bestätigung der Mitgliedschaft im VKO oder eines Mitgliedschaftsantrages
- Stellungnahme des Ortsbischofs (nur Gemeinschaften bischöflichen Rechtes)

**Hinweis:**

Bitte denken Sie daran, einen Umzug oder eine Schließung dieser Niederlassung mit einem offiziellen Schreiben mitzuteilen!

## Checkliste Dienstgeber

Aufgabe	Zeitplanung	Bemerkung
<b>Erste Überlegungen zum Einsatz von ausl. Ordensmitgliedern</b>	ca.18 Monate vor geplanten Einsatz	Rechtliche Aspekte zum Einsatz ausländischer Ordensangehörige in der Bundesrepublik Deutschland sind zu beachten.
<b>Erstkontakt mit dem Bistum Münster: Fachstelle Orden</b>	ca. 16 Monate vor geplanten Einsatz	Klärung offener Fragen, <b>Projektskizze</b> einreichen, und Vorrangprüfung
<b>Gespräche mit einem Orden</b>	ca. 12-14 Monate vor geplanten Einsatz	Klärung der Frage: Gestellungsverträge oder Ausbildungsverträge
<b>Spracherwerb der Ordensangehörigen</b>	ca. 12 Monate vor geplanten Einsatz	Ziel: Sprachprüfung B2. Aus religiösen Gründen Beschäftigte müssen ein Deutschniveau von mindestens A2 nachweisen. ( § 14 Abs. 1a BeSchV)
<b>Antrag auf ein Visum in der deutschen Botschaft</b>	ca. 6-12 Monate vor geplanten Einsatz	Die Bearbeitungszeiten der Botschaften sind sehr unterschiedlich! Drittstaatsangehörige bedürfen für die Einreise einen Aufenthalts-titel. Bei Ordensangehörigen ist dies in der Regel der Aufenthaltstitel: 19 c AufenthG. Bei Berufsausbildung: § 16a AufenthG
<b>Antrag auf Mitgliedschaft beim VKO</b>	ca.6-8 Monate vor geplanten Einsatz	Bedingung für Niederlassungsgenehmigung
<b>Antrag der Höheren Oberin beim Bischof von Münster (Niederlassungsgenehmigung)</b>	ca. 6 Monate vor Errichtung einer Niederlassung	Bei der Einsatzplanung mit einem bereits in Deutschland niedergelassenen Orden, ist ein Erstkontakt des Dienstgebers und Antrag Ordens mit einer Vorlaufzeit von 6 bis 8 Monaten ausreichend!
<b>Verfahren zur Anerkennung des ausl. Berufsabschlusses</b>	ca. 4 Monate vor geplanten Einsatz.	Für die Anerkennungsverfahren der Gesundheitsberufe ist in NRW die Zentrale Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe (ZAG) zuständig.  Mit einer Anerkennungspartnerschaft können Personen aus Drittstaaten auch ohne vorherige Anerkennung einreisen und das Verfahren in Deutschland durchführen.
<b>Einreichung Gestellungsvertrag zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</b>	ca. 2 Monate vor geplantem Einsatz	Für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Gestellungsvertrages ist die Abteilung Kirchengemeinden im Bischöflichen Generalvikariat Münster zuständig.  Bei caritativen Trägern sind die Gestellungsverträge der Finanz- und Investitionsaufsicht vorzulegen.